

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

Bern, den 21. Oktober 1961

p.B.41.21.Alg.O.- PO/mb

Ausgeteilt

VERTRAULICH

A n d e n B u n d e s r a t

Algerische Flüchtlinge

1. Die Massenverhaftungen von Algeriern (1500 Verhaftete) anlässlich der kürzlichen Grossmanifestation des FLN in Paris und die bereits eingeleitete Verwirklichung des Beschlusses der französischen Regierung, die Festgenommenen nach Algerien abzuschieben, scheint unter den Muselmanen in Frankreich (ca. 1/4 Million, wovon 100'000 allein im Raum von Paris) Beunruhigung hervorgerufen zu haben. Es ist zu befürchten, dass Algerier in grösserer Zahl versuchen könnten, sich diesen Massnahmen durch den Uebertritt auf Schweizerboden zu entziehen. Bereits ist eine gewisse Zunahme der algerischen Flüchtlinge festzustellen. In den letzten Tagen waren an der Genfer und Waadtländer Grenze täglich bis zu 30 oder 40 solcher Uebertritte zu verzeichnen. Es stellt sich die Frage, wie sich die schweizerischen Behörden gegenüber diesem Zustrom verhalten sollen.
2. Es entspricht den humanitären Traditionen unseres Landes, politisch Verfolgten Zuflucht zu gewähren. Eine andere Haltung würde auch von unserer öffentlichen Meinung nicht verstanden. Nun lässt sich eine mehr oder weniger weitgehende, politisch bedingte Gefährdung der Algerier, die im Zuge der gegenwärtigen Massnahmen strafweise aus Frankreich ausgeschafft werden, kaum bestreiten. Wir haben Grund zur Annahme, dass diese Leute - entgegen den französischen Pressemeldungen, wonach sie in ihre Heimatdörfer entlassen werden sollen - zumindest vorderhand in Konzentrationslager eingewiesen werden könnten. Andererseits sollte eine allgemeine Fluchtbewegung von Algeriern aus Frankreich nach der

./.

- 2 -

Schweiz, die uns vor schwer lösbarer Probleme stellen würde, möglichst vermieden werden. Wenn auch verschiedene Algerier infolge ihrer aktiven Rolle in der Untergrundbewegung in Frankreich sehr ernsthafte Risiken laufen, ist doch die grosse Masse der Muselmanen nicht derart bedroht, dass ihr nur der Ausweg einer Flucht ins Ausland bliebe. Es gilt also einen Weg zu finden, um den Grenzübertritt nötigenfalls einzudämmen, ohne ihn jenen Elementen zu verwehren, die - sofern sie persönlich asylwürdig sind - wirklich ernsthaft an Leib und Leben gefährdet erscheinen.

3. Als Mittel zur Kontrolle eines Flüchtlingsstromes stehen den Behörden an sich der Passzwang, die teilweise oder sogar die gänzliche Schliessung der Grenze zur Verfügung. Die zuletzt erwähnte, radikale Massnahme dürfte unter den heutigen Verhältnissen kaum in Betracht kommen. Aber auch der Passzwang würde nur teils dem erstrebten Zwecke dienen. Normalerweise können französische Staatsangehörige - zu denen auch die Algerier gehören - die Schweiz ohne Pass und Visum, lediglich auf Grund ihrer Identitätskarte betreten. Würde von den Algeriern die Vorweisung eines Passes verlangt, so liesse sich zwar der Zustrom zweifellos stark verringern; doch würden dadurch möglicherweise gerade die am meisten Gefährdeten, die sich kaum mehr einen französischen Reisepass beschaffen könnten, ausgeschlossen. An sich käme noch am ehesten eine teilweise Grenzschiessung in Frage. Sie würde eine genauere Kontrolle der Uebertritte erlauben, könnte indessen wohl nur mit Hilfe von Grenzschutzorganen und Truppen durchgeführt werden.
4. Der Zustrom von Algeriern ist bisher innerhalb erträglicher Grenzen geblieben. Ein plötzliches, massives Anwachsen ist aber nicht ausgeschlossen, wenn die politische Spannung in Frankreich, namentlich anlässlich des 8. Jahrestages des algerischen Aufstands vom 1. November, weiter zunehmen sollte. Es erscheint daher geboten, sich rechtzeitig auf eine solche Eventualität

./.

- 3 -

vorzubereiten, um wenn nötig ohne Verzug die geeigneten Massnahmen ergreifen zu können.

Das Politische Departement beehrt sich daher dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n ,

er möge das Justiz- und Polizeidepartement, das Finanz- und Zolldepartement, das Militärdepartement sowie das Politische Departement ermächtigen, gemeinsam die Massnahmen zu treffen, die bei einem Anwachsen des algerischen Flüchtlingsstroms erforderlichlich werden könnten.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

### Wahlen

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement  
(Bundesanwaltschaft, Fremdenpolizei,  
Polizeiabteilung)

das Finanz- und Zolldepartement  
(Oberzolldirektion)

das Militärdepartement sowie

das Politische Departement  
(Politische Abteilung)

in je 6 Exemplaren